

Synopsis zur Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Entgeltordnung – bisherige Fassung –	Änderungen / Neufassung ab 01.01.2027																		
Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt) Gesetzliche Grundlagen: § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung	Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt) Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am __.__.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:																		
§ 1 Geltungsbereich Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält die Ferienwohnungen eine Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in Buko eine Ferienwohnung im Gemeindehaus „Bürgerhof“ in Stackelitz	§ 1 Geltungsbereich Die Stadt Coswig ~~(Anhalt),~~ (Anhalt) ~~als wirtschaftliche folgende Verfügungsberechtigte, unterhält die städtische~~ Ferienwohnungen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung: eine Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in Buko eine Ferienwohnung im Gemeindehaus „Bürgerhof“ in Stackelitz																		
§ 2 Entgelt/Entgelthöhe Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. <table><tr><td></td><td>Nutzung durch 1 Person</td><td>Jede weitere Person</td></tr><tr><td>Ferienwohnung Buko</td><td>30 €/Person und Nacht</td><td>15 € pro Nacht</td></tr><tr><td>Ferienwohnung Stackelitz</td><td>30 €/Person und Nacht</td><td>15 € pro Nacht</td></tr></table> Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der Ferienwohnung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.		Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person	Ferienwohnung Buko	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht	Ferienwohnung Stackelitz	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht	§ 2 Entgelt/Entgelthöhe Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. <table><tr><td></td><td>Nutzung durch 1 Person</td><td>Jede weitere Person</td></tr><tr><td>Ferienwohnung Buko</td><td>38,00 € pro Nacht</td><td>22,00 € pro Nacht</td></tr><tr><td>Ferienwohnung Stackelitz</td><td>38,00 € pro Nacht</td><td>22,00 € pro Nacht</td></tr></table> Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist ~~derjenige, der die Ferienwohnung in Anspruch nehmende nimmt. der Die Ferienwohnung.~~ ~~Überlassung Voraussetzung erfolgt ist auf eine Grundlage schriftliche einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.~~ Im Entgelt enthalten sind ~~einmalig Bettwäsche pro Person und die Bettwäsche,~~ Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. ~~Die Entgelte sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.~~ ~~Bricht Beendet der Mieter-Nutzer den vereinbarten Aufenthalt vorzeitig ab, vorzeitig, bleibt er das zur für Zahlung den vereinbarten Nutzungszeitraum geschuldete Entgelt grundsätzlich unberührt. Gesetzliche Rechte des vollen-Nutzers Mietpreises bleiben verpflichtet unberührt.~~		Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person	Ferienwohnung Buko	38,00 € pro Nacht	22,00 € pro Nacht	Ferienwohnung Stackelitz	38,00 € pro Nacht	22,00 € pro Nacht
	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person																	
Ferienwohnung Buko	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht																	
Ferienwohnung Stackelitz	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht																	
	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person																	
Ferienwohnung Buko	38,00 € pro Nacht	22,00 € pro Nacht																	
Ferienwohnung Stackelitz	38,00 € pro Nacht	22,00 € pro Nacht																	
§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.	§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung. ~~Die Das Entgelte Nutzungsentgelt werden wird mit zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin-Zeitpunkt fällig und sind ist unverzüglich unter auf Angabe das des Konto dort der~~																		

Entgeltordnung – bisherige Fassung –	Änderungen / Neufassung ab 01.01.2027
Die Anreise erfolgt am Anreisetag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr. Die Abreise erfolgt am Abreisetag spätestens 11.00 Uhr. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt geräumt und besenrein in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben und die Schlüssel auszuhändigen.	genannten Verwendungszwecks an die Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben–zahlen. Die Anreise erfolgt am Anreisetag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr. Die Abreise erfolgt am Abreisetag spätestens 11.00 Uhr. Nach Ende der ~~Mietzeit–Nutzungszeit~~ hat der ~~Mieter–Nutzer~~ das ~~die Mietobjekt–Ferienwohnung~~ geräumt–geräumt, besenrein und ~~besenrein~~ in ~~einem ordnungsgemäßen–ordnungsgemäßen~~ Zustand ~~an den Vermieter~~ zu übergeben und die ~~ausgehändigten~~ Schlüssel ~~auszuhändigen–zurückzugeben~~.
§ 4 Hausordnung Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.	§ 4 Hausordnung Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
§ 5 Haftung Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.	§ 5 Haftung Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.	§ 6 ~~Ordnungswidrigkeiten~~ Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen ~~Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht.~~ ~~Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.~~ Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung oder die Hausordnung kann die Stadt Coswig (Anhalt) die Nutzung der Ferienwohnung vorzeitig beenden. Weitergehende Ansprüche der Stadt Coswig (Anhalt) bleiben unberührt.
§ 7 Sprachliche Gleichstellung Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form	§ 7 Sprachliche Gleichstellung Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form
§ 8 Datenschutz Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.	§ 8 Datenschutz ~~Die Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der Nutzungsvereinbarung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.~~ verarbeitet.

Entgeltordnung – bisherige Fassung –	Änderungen / Neufassung ab 01.01.2027
§ 9 Inkrafttreten Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Coswig (Anhalt), den 10.02.2022 Axel Clauß Bürgermeister	§ 9 Inkrafttreten Diese ~~1. Änderung der~~ Entgeltordnung tritt ~~am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung~~ zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen vom 10.02.2022 außer Kraft. Coswig (Anhalt), den ~~10.02.2022~~ __.__.2026 André Saage Bürgermeister